



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Kundmachung. [Inc.] Von der k. k. mähr. schles. Kameral-Gefällen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß mehrere in Mähren und Schlesien bestehende landesfürstliche Weg- und Brückenmäute auf zwei Jahre und zwar vom 1. November 1845, bis Ende Oktober 1847, im Wege der öffentlichen Versteigerung nach folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden [...].

Liczba stron oryginału

11

Liczba plików skanów

11

Liczba plików publikacji

12

Sygnatura/numer zespołu **APTL 005.086**

Data wydania oryginału **[1845]**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

„Archiwalia Polskiego Towarzystwa Ludoznawczego - opracowanie, konserwacja, digitalizacja, udostępnienie”



**Ministerstwo
Kultury
Dziedzictwa
Narodowego
i Sportu.**

**Dofinansowano ze środków Ministra Kultury,
Dziedzictwa Narodowego i Sportu
pochodzących z Funduszu Promocji Kultury**

APRIL 5/86 A.
TLC 2592 86.

Kundmachung.

Von der k. k. mähr. schles. Kameral-Gefällen-Verwaltung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß mehrere in Mähren und Schlesien bestehende landesfürstliche Weg- und Brückenmäuthe auf zwei Jahre und zwar vom 1. November 1845, bis Ende Oktober 1847, im Wege der öffentlichen Versteigerung nach folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

§. 1. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Haupt-Stationen und der ihnen allenfalls zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäuthe) die an denselben einzuhebenden Gebühren sammt dem Ausrufspreise derselben zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird, wie auch der Zeitpunkt bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden dürfen.

§. 2. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landes-Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind.

§. 3. Wer im Namen eines Andern einen Anboth macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Lizitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

§. 4. Den Pachtlustigen ist es gestattet, mündliche Anbothe für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, insoferne sie bei derselben Tagsatzung ausgebothen werden — gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 9. bezeichnete Art die vorläufige Kauzion für alle jene Mauthen, für welche der Gesamt-Anboth gestellt ist, erlegen.

§. 5. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbothe für die Pachtung von Mauthen binnen der bestimmten Zeit einzureichen, und zwar auf die Pachtung blos einer oder mehrerer Stationen, insoferne dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbiethen nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Komplex, für den er den Anboth stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen, oder jene der Lizitation für größere Komplexe zu bestätigen.

§. 6. Bei schriftlichen Anbothen ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen, so wie es im §. 9 dieser Kundmachung rücksichtlich der Kauzionsleistung vorgeschrieben ist, mit einer Sicherstellung, in dem sechsten Theile des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, entweder in Baarem oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden

Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder aber mit dem Beweise, daß der entfallende Betrag bei einer Aerarial-Kassa, oder einem Gefälls-Amte in Baarem, oder in Staatspapieren nach der vorgeschriebenen Berechnung erlegt, oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sei, belegt sein.

Hypothekarische Sicherstellungen müssen mit der landtäflichen oder grundbücherlich einverleibten Vorschreibung, dann Grundbuchs- oder Landtafel-Extrakte, und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen ferner (sie mögen Konkretal-Anbothe oder Anbothe auf einzelne Stationen enthalten) bis zu demjenigen Zeitpunkte, welcher in dem, laut §. 1 dieser Kundmachung beigefügten Verzeichnisse, genau bezeichnet ist, bei derjenigen Kameral-Bezirks-Verwaltung versiegelt eingereicht werden, welche nach eben diesem Verzeichnisse die Versteigerung jener Wauth-Stationen vorzunehmen hat, auf welche sich der schriftliche Konkretal- oder Einzel-Anboth bezieht, indem eine nach diesem Zeitpunkte eingebrachte schriftliche Offerte, gleich einem nachträglichen Anbothe §. 11 dieser Kundmachung nicht mehr berücksichtigt wird.

c) Die schriftlichen Anbothe müssen den Betrag der für jede Station angebothen wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbothsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann dem Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Partheien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Wauthstationen, für welche der Anboth gemacht wird, deutlich anzugeben. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen: daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nemlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pacht-Objektes geschehen kann.

e) Diese Anbothe dürfen durch keine, den Lizitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und in das Lizitations-Protokoll aufgenommenen Vertrags-Bedingungen genau befolgen wolle.

f) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein: Anboth zur Pachtung der Wegwauth-Station (folgt der Name der Station.) Ein Formulare eines solchen Offertes liegt hier bei.

g. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbiethenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlichen Versteigerung, in Gegenwart der Pachtlustigen, von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und kundgemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbothe als der Bestbiether erscheint, sofern dieses Bestboth den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pacht-Vertrages geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anboth vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anbothen aber Jenen den Vorzug gegeben, für welchen eine vom Lizitations-Kommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

§. 7. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillinges eine Kaution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjäh-

rigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtschilling monatlich voraus, im zweiten Falle, erst nach Ende eines jeden Monates entrichtet werden.

§. 8. Diese Kauzion kann in Baarem, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung versehen, mit dem Landtafel- oder Grundbuchs-Extrakte und dem Schätzungs-Akte — oder in k. k. Staats-Papieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung des Hypothekar-Kauzions-Instrumentes in den Grundbüchern und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

§. 9. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Kommission als vorläufige Kauzion erlegen.

Dieser Erlag kann eben so wie die §. 8 dieser Kundmachung erwähnte Pachtkaution selbst, im Baaren, oder in k. k. Staats-Papieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde, mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes, und des Schätzungs-Aktes eingelegt werden.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauth-Pächter, die mitzulizitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pacht-Rückstande befinden, und ihre Kauzion durch baaren Erlag, oder in Staats-Papieren geleistet haben, und wenn auf diese Kauzion bis zu dem Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verboth von Jemanden erwirkt worden ist, — eine Erklärung genügend, daß sie ihre, bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kauzion vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtungen ausdehnen.

§. 10. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Kauzion beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Kauzion ausgehändigt.

Diese Richtigstellung muß längstens bis zum 15. Oktober 1845, für jene Fälle aber, wo eine zweite oder dritte Versteigerung noch nach dem 15. Oktober 1845 abgehalten werden sollte, auf jeden Fall vor der Uebergabe der Mauthstation geschehen.

§. 11. Nach geschlossener Lizitation einer Mauthstation, wird kein nachträglicher Anboth mehr angenommen.

§. 12. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1845.

§. 13. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtung des Alerars.

§. 14. Dort wo Alerarial-Gebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein Uebereinkommen gepflogen werden.

§. 15. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor Versteigerung bei den betreffenden Kameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

§. 16. Die Lizitationen beginnen immer pünktlich um die 8te Stunde Morgens.

Brünn den 27. Juni 1845.

Formular

eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen)

Ich Endesgefertigter biethe für die Pachtung der Mauth-Station (Stationen) (folgt der Name der Stationen, oder wenn es ein Konkretal-Anboth ist aller Stationen, auf welche sich der Anboth erstreckt) — für die Zeit vom 1. November 1845, bis Ende Oktober 1847 den Jahres-Pachtschilling von . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge: daß ich die in der Ankündigung und in den Kontrakts-Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Kauzion lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei; oder, lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . Gulden . . . Kreuzer nachweisen (sind die beiliegenden Dokumente anzugeben) oder lege ich die Kassa-Quittung über das erlegte Badium bei.

. . . am 18 . . .

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters
und Aufenthaltsortes.

(Von Außen)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Obligationen oder des Betrages der Sicherstellung der Urkunde.)

Offert für die Pachtung der Mauth-Station: (der Mauth-Stationen)

(folgt der Name der Station, — bei Konkretal-Offerten der Stationen.)

Verzeichniß

derjenigen mährisch-schlesischen Weg- und Brückenmauth-Stationen sammt ihren Filial-Einhebungs-Punkten (Wehrmauthen), mit den Fiscal-Preisen, Tarif-Sätzen, Bezeichnung des Ortes und Tages, an welchem die Versteigerung zur Verpachtung derselben für die nächstfolgenden zwei Militär-Jahre 1846 und 1847 vorgenommen werden wird, nebst der Bestimmung des Tages, bis zu welchem schriftliche Offerte sowohl von Konkretal-Anbothen, als von einzelnen Anbothen eingebracht werden dürfen.

Post-Nro.	Name der Mauthstationen mit den dazu gehörigen Haupt-, Wehr- und Brückenmauth- Schranken.	Die zu leistende Gebühr ist in der						Ausrufs- Preis in C. Mze. Gulden	Benennung des Ortes und der Behör- de, bei wel- cher die Versteigerung ab- gehalten wird.	Tag, an welchem	Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu wel- chem schrift- liche Offerte eingebracht werden dür- fen.			
		Weg-		Brücken-		Mauth für ein Stück								
		Zug-	Trieb-		Zug-	Trieb-								
			schwer	leicht		schwer	leicht							
				Bieh mit Kreuzer										
1	Teschen , Hauptschranken Nr. 1. am Oberthore, Weg- und Brückenmauth Hauptschranken Nr. 2 am Wasserthore a. Weg- und Brückenmauth (In der Richtung von Friedek nach Bielitz und zurück.) ad a. Weg-, Wehr- und Brückenmauth- schranken Sachsenberg b. Weg- und Brückenmauth (In der Richtung von Troppau nach Ungarn und zurück.) ad b. Weg-, Wehr- und Brückenmauth- schranken Hnoinik ad b. Weg-, Wehr- und Brückenmauth- schranken Sachsenberg Anmerkung. In Teschen ist in jeder Richtung noch 1 Kreuzer pr. Wagen an Pflastermauth zu entrichten.	3	1 1/2	3/4	1	1/2	1/4	23,111	Bei der k. k. Kameral- Bezirks- Verwal- tung zu Teschen.	Dienstag den 5. Au- gust 1845.	Bis inclu- sive Mon- tag den 4. August 1845.			
		3	1 1/2	3/4	3	1 1/2	3/4							
		—	—	—	2	1	1/2							
		2	1	1/2	3	1 1/2	3/4							
		—	—	—	2	1	1/2							
2	Bielitz , Weg- und Brückenmauth am Oberthore	3	1 1/2	3/4	4	2	1	18,000						
3	Stotschan , Weg- und Brückenmauth	2	1	1/2	4	2	1	18,000						
4	Friedek , Weg- und Brückenmauth- Hauptschranken Nr. 1 (An der Wisteker Seite.) Weg- und Brückenmauth-Hauptschranken Nr. 2 (An der Teschner Seite.) Weg-, Wehr- und Brückenmauth zu Wistek	2	1	1/2	2	1	1/2	16,000						
		2	1	1/2	3	1 1/2	3/4							
		—	—	—	1	1/2	1/4							
5	Freyberg , Weg- und Brückenmauth- Hauptschranken Nr. 1 (An der Wisteker Seite.) Weg- und Brückenmauth-Hauptschranken Nr. 2 (An der Neutitscheiner Seite.)	2	1	1/2	4	2	1	14,000						
		2	1	1/2	2	1	1/2							
6	Neutitschein , Weg- und Brücken- mauth-Hauptschranken Nr. 1 (An der Freiburger Seite.) Weg- und Brückenmauth-Hauptschranken Nr. 2 (An der Weißkirchner Seite.) 1 Sperrschranken in der Neugasse.	3	1 1/2	3/4	1	1/2	1/4	17,000						
		3	1 1/2	3/4	1	1/2	1/4							

Post-Nr.	Name der Mauthstationen mit den dazu gehörigen Haupt-, Wehr- und Brückenmauth- Schranten.	Die zu leistende Gebühr ist in der						Ausruß- Preis in C. Mze. Gulden	Benennung des Ortes und der Behör- de, bei wel- cher die Versteigerung ab- gehalten wird.	Tag an welchem	Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu wel- chem schrift- liche Offerte eingebracht werden dür- fen.
		Weg-			Brücken-						
		Mauth für ein Stück									
		Zug-	schwer	leicht	Zug-	schwer	leicht				
			Trieb-		Trieb-						
Bieh mit Kreuzer											
7	Olmütz , Burghor-Hauptschranten Nr. 1. a. Auf der Troppauer Straße, Weg- und Brückenmauth b. Auf der Straße nach Leimberg, Weg- und Brückenmauth Hiezu drei Wegmauth-Wehrschranken: 1. zu Hatschein, 2. zu Laske, 3. bei der Marchdurchfahrt am Czerno- wierer Wege; 1 Sperrschranken. Theresien-Thor, Hauptschranten Nr. 2. a. Auf der Straße nach Proßnitz, Weg- mauth b. Auf der Straße nach Littau, Wegmauth Brückenmauth zu Oltschan Kathareinen-Thor, Hauptschranten Nr. 3. Wegmauth 1 Sperrschranken.	2	1	1/2	4	2	1	34,505			
	2	1	1/2	6	3	1 1/2					
8	Grosz-Mugezd , Wegmauth (Mit 1 Wehrschranken an der Straße gegen Trschitz.)	2	1	1/2	—	—	—	3350	Bei der k. k. Kameral- Bezirks- Verwal- tung zu Olmütz.	Donnerstag den 7. Au- gust 1845.	Bis inclu- sive Mitt- woch den 6. August 1845.
9	Littau , Hauptschranten in Rozwadowitz und Rothdörfel, Wegmauth	2	1	1/2	—	—	—	1888			
10	Trübau , Hauptschranten in der Ranigs- dorfer Vorstadt, Weg- und Brückenmauth Hauptschranten in der Zwittauer Vorstadt, Wegmauth	3	1 1/2	3/4	3	1 1/2	3/4	2444			
		3	1 1/2	3/4	—	—	—				
11	Müglitz , Hauptschranten Nr. 1 in der Trübauer Vorstadt, Wegmauth Hauptschranten Nr. 2 in der Loschitzer Vorstadt, Wegmauth	2	1	1/2	—	—	—	2037			
		2	1	1/2	—	—	—				
12	Loschitz , Brückenmauth	—	—	—	2	1	1/2	1883			
13	Zwittau , Wegmauth, a. Oberthorschranken b. Unterthorschranken	2	1	1/2	—	—	—	3900			
		2	1	1/2	—	—	—				
14	Brüßau , Wegmauth, a. Oberthorschranken b. Unterthorschranken Wehrmauthschranken zu Chrostau.	2	1	1/2	—	—	—	2222			
		2	1	1/2	—	—	—				
15	Pohres , Brückenmauth	—	—	—	2	1	1/2	1655			
16	Zwittawka , Brückenmauth	—	—	—	2	1	1/2	2119			
17	Bohelig , Weg- und Brückenmauth Muschau , Weg-, Wehr- und Brücken- mauth	2	1	1/2	3	1 1/2	3/4	8200	Bei der k. k. Kameral- Bezirks- Verwal- tung zu Brün.	Montag den 18. Au- gust 1845.	Bis inclu- sive Sonn- tag den 17. August 1845.
		—	—	—	3	1 1/2	3/4				
18	Nikolsburg , Wegmauth-Hauptschran- ken Nr. 1 am Wienerthor Nr. 2 am Brünnerthor Wehrmauth am Laerthor.	3	1 1/2	3/4	—	—	—	4000			
		3	1 1/2	3/4	—	—	—				
19	Goldenbrunn , Wegmauth	2	1	1/2	—	—	—	2119			

Post.-Nr.	Name der Mauthstationen mit den dazu gehörigen Haupt-, Wehr- und Brückenmauth- Schränken.	Die zu leistende Gebühr ist in der						Ausruß- Preis in E. Mze. Gulden	Benennung des Ortes und der Behör- de, bei wel- cher die Versteigerung ab- gehalten wird.	Tag an welchem	Bestimmung des Zeitpunktes bis zu wel- chem schrift- liche Offerte eingebracht werden dür- fen.
		Weg- Mauth für ein Stück			Brücken- Mauth für ein Stück						
		Zug-	schwer Trieb-	leicht	Zug-	schwer Trieb-	leicht				
Bieh mit Kreuzer											
20	Iglau , Hauptschranken Nr. 1 in der Spital-Vorstadt, Weg- und Brücken- mauth (Mit 5 Sperrschranken.) Hauptschranken Nr. 2 am Pirnitzer Thore, Wegmauth (Mit 1 Sperrschranken.) Hauptschranken Nr. 3 am Brünner Thore, Weg- und Brückenmauth (Mit 2 Sperrschranken.)	2	1	1/2	2	1	1/2	11,877			
		2	1	1/2	—	—	—				
		2	1	1/2	3	1 1/2	3/4				
21	Regens , Wegmauth	2	1	1/2	—	—	—	459		Mittwoch den 13. August 1845.	Bis inclu- sive Dien- stag den 12. August 1845.
22	Gros-Meseritsch , a. Weg- und Brückenmauth-Hauptschranken in der Vorstadt Karlshof b. detto in der oberen Vorstadt. (Die Wegmauthgebühren-Entrichtung an einem der beiden Schranken, befreit von der Verichtigung der Wegmauthgebühren an dem anderen Schranken.)	2	1	1/2	1	1/2	1/4	2230			
23	Gros-Wittesch , Weg- und Brücken- mauth a. am Oberthore b. am Unterthore (Mit 2 Sperrschranken.)	2	1	1/2	1	1/2	1/4	2250	Bei der k. k. Kameral- Bezirks- Verwal- tung zu Iglau.		
		2	1	1/2	1	1/2	1/4				
24	Stannern , Weg- und Brückenmauth (Mit 1 Sperrschranken.)	2	1	1/2	1	1 1/2	1/4	4866			
25	Schelletau , Wegmauth	2	1	1/2	—	—	—	2959			
26	Znaim , Wegmauth-Hauptschranken Nr. 1 am Oberthore (Mit 1 Wehrschranken in der Neustift.) Wegmauth-Hauptschranken Nr. 2 am Un- terthore (Mit 3 Wehrschranken.) a. an der Maria-Hilf-Kapelle, b. bei Tajadorf, c. am Teswitzer Hohlwege. Teswitz , Wegmauth-Hauptschranken . (In der Richtung von Teselsdorf nach Teschwitz und zurück; zugleich als Wehr- schranken für Znaim in der Richtung von Znaim nach Teschwitz und zurück.) Alt-Schallersdorf , Brückenmauth . (Mit 4 Sperrschranken.)	2	1	1/2	—	—	—	16000			
		2	1	1/2	—	—	—				
		2	1	1/2	—	—	—				
27	Teschwitz , Wegmauth	3	1 1/2	3/4	—	—	—	1000			
28	Freinersdorf , Wegmauth	2	1	1/2	—	—	—	5000			
29	Mährisch-Budwitz , Wegmauth am Oberthore (Mit 1 Sperrschranken.) Wegmauth am Unterthore	2	1	1/2	—	—	—	4000			
		2	1	1/2	—	—	—				

Anmerkung. Nachdem nach §. 2 der Lizitations- und Kontrakt-Bedingnisse bei den sogenannten Wehrmäuthen oder Filial-Stationen die nämlichen Gebühren eintreten, wie am Hauptschranken, zu dessen Schutze sie aufgestellt sind, so ist in diesem Verzeichnisse nur jene Gebühr angesetzt worden, welche an demselben unabhängig von der Gebühr am Hauptschranken einzuhellen ist.

Versteigerungs-Protokoll.

Aufgenommen am

Aus Anlaß der Verpachtung des Mauthertrages an der

für die Zeit vom

bis

Gegenwärtige.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung statt findet, sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuheben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben, bei der Uebergabe der Station gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nemlichen Weg-, Gränzweg- und Landmauth-Gebühren, wie bei den Haupt-Stationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wegmauth-Stationen nur jene Partheyen, welche die Haupt-Stationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Partheyen, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bei den Wehrmauth-Stationen nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zubehör, in so weit sie ein Eigenthum des Alerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Alerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Partheien anständig zu behandeln und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefälls-Behörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Orte außerhalb des Einhebungs-Lokales anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beschaffung der Wegmuth-Valor-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfulgung einer Bollete gleichgeachtet.

Siebtens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Parthei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verurtheilt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens. Verweigert eine Parthei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betrißt, das Sieben und Einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Baarem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu erteilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern und den Partheien steht den Kameral-Behörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefälls-Behörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es erfordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafbothen, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Kameral-Bezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Rekurs an die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung, und gegen die Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. allgemeine Hofkammer ergriffen werden.

Elfte. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der Gubernial-Circular-Verordnung vom 17. Juni 1837, Pro. 22687, rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit, oder an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllsamte zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in deren Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingebrachten Strafbetrages. — Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Gubernial-Circular-Verordnung vom 12. Juni 1840, Z. ^{23,261}/₂₀₉₃, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Belpannung derselben, die Breite der Reife, der Räder, und das Einlegen der Reifketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Partheien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückerlegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehtens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtschilling monatlich in Vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ab-

lauf eines jeden Monates zu berichtigen in dem vierten Theile des jährlichen Pachtschillings zu erlegen kommt, und die spätestens bis

bei

geleistet werden muß.

Diese Caution kann in Baaren, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Alerarial-Gebäude vorhanden sind, in welchem derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in demselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens, den Pachtschilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die

Kasse zu

abzuführen; und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche spätestens am eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Sechszehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objektes, oder bei Konkretal-Pachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen zu den Konkretal-Pacht-Objekten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauth-Objektes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauth-Objektes entfallende Pachtschillings-Quota nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauth-Objekt wird übrigens bei Konkretal-Pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung, als eine selbstständige Station, und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauth-Objekt von dem Konkretal-Pachtschillinge entfallenden Pachtschillings-Quota, wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Konkretal-Objekt gebotene Pachtschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamt-Ausrufspreise vertheilt.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pacht-Objektes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pacht-Objektes in größeren oder geringerem Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauth-Objektes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls dem Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objektes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungs-Gesuche wegen entgangener Benützung der Pacht-Objekte müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen wird.

Siebenzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrags beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-Behörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Objekt auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in andern Wegen zur Erfüllung des Vertrags zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigen Falls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauth-Gefälles ein dem Pachtschilling übersteigendes reines Mauterträgniß sich ergebe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Dem Pächter wie der Gefällen-Verwaltung stehet, so fern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

Neunzehntens. Das unterfertigte Licitations-Protokoll vertritt die Stelle der förmlichen Contrakt-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbothes von Seite der zur Bestätigung solcher Pacht-Verträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höhern Ratifikation eintritt.

Kann das Licitations-Protokoll wegen Abwesenheit des, mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten, von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oben erwähnte vorbehaltene Ratifikation, so wird auf Grundlage des Offertes und der kund gemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contrakt in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden.

Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contrakt zu unterfertigen, so haben die im §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Merars einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbooth von der kompetenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit statt finden, und den Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen der Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontrakt-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Ein und zwanzigstens. Werden sämtliche Pachtlustige insbesondere aber der Bestbieter darauf aufmerksam gemacht, daß im Grunde der hohen Hofkammer-Entscheidung vom 7. Dezember 1842, Zahl $\frac{47,614}{4301}$, auch die ausländischen leer zurückkehrenden Postpferde zu Folge des §. 4 litt. m. der Mauth-Direktiven vom Jahre 1821, und nach den Bestimmungen der hohen Hofkammer-Dekrete vom 30. August 1843, Zahl $\frac{18,818}{1951}$, und 17. Jänner 1844, Zahl $\frac{758}{88}$, die Fuhren mit Materialien, welche für den Bau oder die Herstellung und Erhaltung der Staats-Eisenbahnen bestimmt sind; nicht nur nach §. 4 litt. h. in der Eigenschaft eines Merarial-Gutes, sondern auch nach §. 4 litt. p. der Mauth-Direktiven vom Jahre 1821 als Fahren zum Bau oder zur Erhaltung einer öffentlichen Strasse, gegen Vorbringung von Certifikaten der k. k. General-Direktionen für Staats-Eisenbahnen, und der von dieser Direktion hierzu besonders authorisiren und speciell bekannt gegebenen Beamten, von der Entrichtung der Weg- und Brücken-Mauth befreit sind.

Zwei und Zwanzigstens. Anhang für die besonderen auf die bezügliche Mauthstation sich beziehenden Bedingungen.